

Merkblatt "Begünstigung und Leistungen an Lebenspartner"

Anmeldung und Fälligkeit der Leistungen an einen begünstigten Lebenspartner.

Basis

Das Versicherungsreglement regelt einerseits die Auflagen zur Anmeldung des Lebenspartners und andererseits die Prüfung und Vorgaben zum Leistungsanspruch beim Eintritt des Leistungsfalles.

Reglementarische Grundlage: Artikel 42, Versicherungsreglement 2017, es gilt der Wortlaut des Reglements.

Allgemeines

Art der Anmeldung Die Anmeldung hat mit dem durch die CPV/CAP zur Verfügung gestellten Formular "Unterstützungsvertrag zwischen Lebenspartner" zu erfolgen.

Der Unterstützungsvertrag muss durch einen Notar amtlich beglaubigt sein.

Zeitpunkt Die Anmeldung muss zu Lebzeiten der versicherten Person schriftlich bei der CPV/CAP eingegangen sein. Die Lebenspartnerschaft muss vor dem Anspruch auf eine Rente (IV oder Alter) der CPV/CAP bestanden haben.

Weitere Unterlagen Dem notariell beglaubigten Unterstützungsvertrag sind

- die Wohnsitzbescheinigungen beider Partner;
- die Ausweiskopien beider Partner und wenn möglich
- der Nachweis des Beginns der Lebenspartnerschaft mitzusenden.

Bestätigung Die CPV/CAP bestätigt den Eingang der Unterlagen schriftlich.

Auflagen zum Rentenanspruch Für eine Rentenzusprache wird vorausgesetzt, dass der angemeldete Lebenspartner zum Zeitpunkt des Leistungsfalles

- a) für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss; oder
- b) das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Lebensgemeinschaft mindestens 10 Jahre gedauert hat;
- c) nicht verheiratet ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt (mit der versicherten Person oder einer anderen Person);
- d) nicht mit der versicherten Person verwandt ist (Art. 95, ZGB);
- e) die Lebensgemeinschaft vor dem Eintritt eines Vorsorgefalles (IV, Alter) eingegangen wurde.

Höhe der Rente Die Rente entspricht der Ehegattenrente gemäss Art. 40 des Reglements (70% der versicherten Invalidenrente, resp. 70% der laufenden IV- oder Altersrente).

Geltendmachung der Rente	<p>Die Rente muss innert 3 Monaten nach dem Tod der versicherten Person bei der CPV/CAP geltend gemacht werden. Die CPV/CAP überprüft zu diesem Zeitpunkt, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Nebst den persönlichen Angaben ist hier massgebend,</p> <ul style="list-style-type: none"> - ob die Lebensgemeinschaft nachweislich noch bestand und länger als 10 Jahre bestanden hat; - der Zivilstand beider Personen (Verstorbener und Lebenspartner) die Vorgaben (nicht verheiratet und nicht in einer eingetragenen Partnerschaft lebend) erfüllt; - bei gemeinsamen Kindern, deren Existenz und der entsprechende Nachweis der Unterhaltspflichtung; - bezüglich der Einkommenssituation, dass der hinterbliebene Lebenspartner keine Hinterlassenenleistungen der AHV (1. Säule) bezieht; - keine Leistungen der 2. Säule infolge Ehescheidung bezieht.
Beginn des Anspruchs	Der Rentenanspruch beginnt am Monatsersten nach dem Todestag.
Ende des Anspruchs	Der Rentenanspruch endet am Ende des Monats, in welchem der Bezüger der Lebenspartnerrente verstirbt, heiratet oder wieder eine Lebenspartnerschaft gründet.
Ablehnung des Anspruchs	Erfüllt der hinterlassene Lebenspartner die Kriterien zur Ausrichtung der Rente nicht, prüft die CPV/CAP, ob der Anspruch auf ein Todesfallkapital besteht. Siehe hierzu Artikel 45 des Reglements.
Vorbehalt	Die CPV/CAP kann erst zum Zeitpunkt des Todesfalles den Anspruch definitiv prüfen und eröffnen resp. ablehnen. Es ist daher wichtig, dass sich verändernde Grundlagen wie Wechsel des Wohnsitzes eines Partners (oder gemeinsam), Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder Veränderung des Zivilstandes gegenüber dem Zeitpunkt der Anmeldung der CPV/CAP jeweils gemeldet werden.
Übergangsregelung	Die vor dem 01.01.2017 angemeldeten Lebenspartnerschaften sind weiterhin in der angemeldeten Form gültig. Für die Leistungszusprache gilt jedoch das zum Zeitpunkt des Eintritts des Leistungsfalles massgebende Versicherungsreglement.